



**Der  
Rechnungshof**

Reihe BUND  
2007/5

# Bericht des Rechnungshofes

**Zulagen und  
Nebengebühren der  
Bundesbediensteten**

**Bisher erschienen:**

- Reihe Bund 2007/1 Bericht des Rechnungshofes  
– Flüchtlingsbetreuung
- Reihe Bund 2007/2 Bericht des Rechnungshofes  
– Einkaufszentren  
– Lehrpersonalplanung  
– Organisation und Wirksamkeit der Schulaufsicht  
– Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge
- Reihe Bund 2007/3 Bericht des Rechnungshofes  
– Ausgewählte Supportprozesse (Präsidialreform)  
– Verkauf von Bundeswohnbaugesellschaften  
– Prozess der Umsetzung von EU-Recht  
– Entwicklung des ländlichen Raumes; Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete  
– Einheitliche Betriebsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes  
– Brenner Eisenbahn GmbH; Projekt Unterinntaltrasse  
– A 9 Pyhrnautobahn Inzersdorf – Schön
- Reihe Bund 2007/4 Bericht des Rechnungshofes  
– Wiedervorlage  
Band 1 Reihe Bund 2006/6, 2006/7 und 2006/8  
Band 2 Reihe Bund 2003/4  
Band 3 Reihe Bund 2005/13  
Band 4 Reihe Bund 2006/1, 2006/3 und 2006/5



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten**





# Inhalt

<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Nationalrat</u>	1
	<u>Darstellung des Prüfungsergebnisses</u>	1
<b>BKA</b> <b>BMF</b>	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Bundesministeriums für Finanzen	
	Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten	
	<u>Kurzfassung</u>	3
	<u>Prüfungsablauf und –gegenstand</u>	6
	<u>Besoldungsrechtliche Grundlagen</u>	6
	<u>Nebengebührenkataloge</u>	13
	<u>Fallbeispiele</u>	18
	<u>Reformvorschläge zum Nebengebührenwesen</u>	20
	<u>Stellungnahmen der beiden Ressorts</u>	24
	<u>Schlussbemerkungen</u>	26
<b>ANLAGE</b>	<u>Nebengebühren der Bundesbediensteten</u>	29

# Abkürzungen



Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AZHG	Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EUR	Euro
GehG	Gehaltsgesetz 1956
IT	Informationstechnologie
jährl.	jährlich
k.A.	keine Angabe
Mill.	Million(en)
Min.	je Minute
mtl.	monatlich
RDG	Richterdienstgesetz
RH	Rechnungshof
StA	Staatsanwalt
Std.	je Stunde, Stunden
Stk.	je Stück
tägl.	für jeden Tag
UNI Wien	Universität Wien
VB	Vertragsbedienstete
v.H.	vom Hundert
v.T.	vom Tausend

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

# Vorbemerkungen

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 B-VG nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Darstellung des Prüfungsergebnisses

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage über die Website des RH „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.





## **Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes Bundesministeriums für Finanzen**

### **Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten**

Von den Ausgaben für Bundesbedienstete entfielen im Jahr 2004 4.859,16 Mill. EUR auf Gehälter bzw. Monatsentgelte und Zulagen sowie 1.086,33 Mill. EUR auf Nebengebühren. Die Nebengebühren waren in 13 ressortspezifischen Nebengebührenkatalogen unter 15 Nebengebührenkategorien systemisiert. Die weitgehend historisch gewachsenen, insgesamt mehr als 600 Arbeitstitel umfassenden Nebengebühren waren in der Anwendung verwaltungsaufwendig und wenig transparent.

#### **Kurzfassung**

Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe, einer bestimmten Verwendung, Ausübung einer speziellen Tätigkeit oder Funktion) bestand für Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der jeweiligen Zulage in der gesetzlich festgelegten Höhe.

Im Jahr 2004 wurden Zulagen nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 (Gehaltsgesetz) bzw. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Vertragsbedienstetengesetz) in der Höhe von insgesamt rd. 258,39 Mill. EUR ausbezahlt.

Nebengebühren für Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes dienten unter anderem der finanziellen Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen, von besonderen Leistungen und Belastungen oder Umständen des Dienstes. Im Jahr 2004 wurden rd. 1.086,33 Mill. EUR an Nebengebühren ausbezahlt.

Die erstmalige Genehmigung eines neuen Nebengebührenarbeitstitels erfolgte im Aktenweg zwischen dem jeweiligen Ressort und dem BKA. Diese Akten waren Grundlage für die Zuerkennung an jene Bediensteten, welche die aktenmäßig festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllten. In vielen Fällen waren die zugehörigen Akten der Erstgenehmigung bereits älter als 30 Jahre und im Staatsarchiv archiviert.

## Kurzfassung

Auf Grundlage der im Gehaltsgesetz definierten Nebengebührenkategorien waren in den letzten 60 Jahren mehr als 600 Nebengebührenarbeitstitel abgeleitet worden. Diese wurden im Jahr 2000 in 13 ressortspezifischen Nebengebührenkatalogen dargestellt; die Tiefgliederung der finanziellen Abgeltung wies in Summe mehr als 4.600 Positionen auf.

Die Bezeichnung der einzelnen Nebengebühren, die sich dienst- und besoldungsrechtlich grundlegend von den Zulagen unterschieden, war nicht normiert, wobei unter anderem Bezeichnungen wie Zulage, Zuwendung, Vergütung, Abgeltung oder Entschädigung verwendet wurden.

Die einzelnen Nebengebührenarbeitstitel waren in der IT-Anwendung Bundesbesoldung nicht erfasst und wiesen auch keinen eigenen Zifferncode auf. Eine automationsunterstützte Auswertung der Bundesbesoldung nach einzelnen Nebengebührenarbeitstiteln war nicht möglich.

Die besonderen Leistungen und Arbeitsumstände eines Berufsbilds wurden oftmals durch eine Vielzahl verschiedener Nebengebührenarbeitstitel mit unterschiedlicher Systematik der Erfassung oder Abrechnung abgegolten. Neben der Intransparenz der Entlohnung brachte diese Struktur auch einen hohen administrativen Aufwand mit sich.



# BKA BMF

## Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten

Kenndaten zu den Zulagen und Nebengebühren		Ausgaben 2004 in Mill. EUR
ZULAGEN-Gesamtsumme <sup>1)</sup>		258,39
<b>NEBENGEBÜHREN<sup>1)</sup></b>		
Nebentätigkeit		18,70
<i>Überstundenvergütungen</i>	316,70	
<i>Sonn- und Feiertagsvergütungen</i>	44,92	
<i>Sonn- und Feiertagszulagen (Schicht- und Wechseldienst)</i>	12,53	
<i>Überstundenpauschale</i>	11,27	
<i>Journaldienstzulagen</i>	121,51	
<i>Bereitschaftsentschädigungen</i>	7,13	
<i>Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan</i>	15,04	
<i>Mehrleistungszulagen</i>	31,64	
<i>Mehrleistungsvergütungen</i>	7,52	
<i>Mehrleistungen Lehrer (Klassenvorstand, Kustodiat)</i>	34,37	
<b>Mehrleistungen-Gesamtsumme</b>	<b>602,62<sup>2)</sup></b>	
<b>Jubiläumswendungen</b>		55,30
<i>allgemeine Belohnungen</i>	21,31	
<i>administrative Belohnungen Lehrer</i>	2,92	
<i>Geldaushilfen</i>	3,52	
<i>Leistungsprämien</i>	1,81	
<i>Prämien Lehrtätigkeit BMF</i>	0,60	
<b>Belohnungen-Gesamtsumme</b>		30,15 <sup>2)</sup>
Erschwerniszulagen		67,48
Gefahrenzulagen		90,39
Zulagen Patientenversorgung		7,47
<b>Summe der den Personalausgaben zuzurechnenden Nebengebühren (Unterteilung 0 des Bundesvoranschlags)</b>		<b>872,12<sup>2)</sup></b>
Fahrtkostenzuschuss		17,39
Inlandreisen		78,01
Auslandreisen		21,85
Auslandverwendung		50,17
Auslandeinsätze		13,58
<i>allgemeine Aufwandsentschädigungen</i>	30,08	
<i>Bildungszulagen</i>	3,04	
<i>Fehlgeldentschädigungen</i>	0,09	
<b>Aufwandsentschädigungen-Gesamtsumme</b>		33,21
<b>Summe der den Sachausgaben zuzurechnenden Nebengebühren (Unterteilung 8 des Bundesvoranschlags)</b>		<b>214,22<sup>2)</sup></b>
<b>NEBENGEBÜHREN-Gesamtsumme</b>		<b>1.086,33<sup>2)</sup></b>

<sup>1)</sup> ohne Beamte der Nachfolgeunternehmungen der Post- und Telegraphenverwaltung

<sup>2)</sup> rundungsbedingte Abweichungen

## Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von November 2005 bis März 2006 das BKA und das BMF in Bezug auf Zulagen und Nebengebühren der Bundesbediensteten. Der Prüfungszeitraum beschränkte sich auf das Jahr 2004, weil die Bundesbesoldung im nachfolgenden Jahr auf ein neues IT-Verfahren umgestellt wurde.

Während auf Zulagen bei Erfüllung der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch in der gesetzlich festgelegten Höhe bestand, wurden Nebengebühren individuell bemessen und zuerkannt. Schwerpunkte der Gebärungsüberprüfung bildeten daher das System der Nebengebühren, deren Angemessenheit und Transparenz sowie die finanziellen Auswirkungen und Probleme des Vollzugs. Ziele waren eine Bestandaufnahme der vorliegenden Nebengebühren sowie das Unterbreiten von Vorschlägen für eine einfachere Verwaltung und transparentere Entlohnung.

In der IT-Anwendung Bundesbesoldung waren die einzelnen Nebengebührenarbeitstitel nicht erfasst; somit war eine automationsunterstützte Auswertung der bundesweit zuerkannten Arbeitstitel nicht möglich. Der RH hatte daher alle Bundesministerien ersucht, sämtliche von ihnen zuerkannten Nebengebühren nach Arbeitstiteln darzustellen und die Anzahl der Bezieher anonymisiert anzugeben. Erst diese Informationen ermöglichten es dem RH, entsprechende Empfehlungen auszuarbeiten.

Zu dem im Juli 2006 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA im Oktober 2006 und das BMF im November 2006 Stellung. Da beide Ressorts die Bereitschaft zur Umsetzung der Empfehlungen des RH bekundeten, verzichtete der RH auf die Abgabe einer Gegenäußerung.

## Besoldungsrechtliche Grundlagen

### Ausgaben für Bundesbedienstete

- 2 Die Besoldung der Beamten und Vertragsbediensteten war im Gehaltsgesetz 1956 (Gehaltsgesetz) bzw. im Vertragsbedienstetengesetz 1948 (Vertragsbedienstetengesetz) geregelt.

Das Monatsbrutto der Beamten bzw. Vertragsbediensteten setzte sich

- aus dem Gehalt der Beamten bzw. dem Monatsentgelt der Vertragsbediensteten (14-mal pro Jahr),
- aus allfälligen Zulagen, die aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe, einer bestimmten Verwendung, Ausübung einer speziellen Tätigkeit oder Funktion gebühren (14-mal pro Jahr) und



Besoldungsrechtliche Grundlagen

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

- fakultativ aus Nebengebühren, die zeitliche Mehrleistungen, besondere Leistungen und Belastungen oder Umstände des Dienstes abgelen (in Abhängigkeit von der erbrachten Leistung, höchstens jedoch 12-mal pro Jahr),

zusammen.

Die dafür auflaufenden Ausgaben betragen:

Geldleistungen an Bundesbedienstete	Jahresausgaben <sup>1)</sup> 2004 in Mill. EUR
Gehalt (Beamte)/Monatsentgelt (Vertragsbedienstete)	4.600,77
Zulagen	258,39
Nebengebühren	1.086,33 <sup>2)</sup>
<b>Summe</b>	<b>5.945,49</b>

<sup>1)</sup> einschließlich Beamte in ausgegliederten Unternehmungen, jedoch ohne Beamte der Nachfolgeunternehmungen der Post- und Telegraphenverwaltung

<sup>2)</sup> einschließlich Ausgaben für Inlandreisen (78,01 Mill. EUR), Auslandsreisen (21,85 Mill. EUR) und Auslandverwendungen (50,17 Mill. EUR)

## Zulagen

**3.1** Die Zuerkennung und das finanzielle Ausmaß der Zulagen waren im Gehaltsgesetz bzw. im Vertragsbedienstetengesetz geregelt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen bestand für den Bediensteten ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Zulage in der gesetzlich festgelegten Höhe. Zulagen waren gemeinsam mit dem Gehalt integraler Bestandteil des Monatsbezugs und im vollen Ausmaß pensionswirksam.

Einige Zulagen wurden gemäß Gehaltsgesetz bzw. Vertragsbedienstetengesetz automatisch allen Bediensteten der jeweiligen Besoldungsgruppe zuerkannt. Dies war bspw. bei der Pflegedienstzulage in der Besoldungsgruppe Krankenpflegedienst der Fall.

**3.2** Sofern besoldungsgruppenspezifische Zulagen allen Bediensteten einer Besoldungsgruppe gebühren, empfahl der RH, diese Zulagen aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz in das entsprechende Besoldungsschema zu integrieren.

## Besoldungsrechtliche Grundlagen

- 4.1** Die Mehrzahl der Zulagen wurde aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Besoldungsgruppe und einer bestimmten Verwendung (z.B. Truppen-, Wacheexekutiv- oder Verwaltungsdienst) bzw. für die Ausübung einer speziellen Tätigkeit oder Funktion (z.B. Omnibuslenker, Erzieher) zuerkannt.

Laut Auskunft des BKA habe das BMI die Wachdienstzulage allen Bediensteten in der Besoldungsgruppe Exekutivdienst bzw. das BMLV die Truppendienstzulage allen Bediensteten in der Besoldungsgruppe Militärdienst gewährt. Die im Gehaltsgesetz vorgesehene tatsächliche Verwendung im Wacheexekutivdienst oder Truppendienst sei laut Auskunft des BKA bei der Zuerkennung nicht überprüft worden.

- 4.2** Der RH empfahl dem BKA zu prüfen, ob diesen angeführten besoldungsgruppenspezifisch ausbezahlten Zulagen entsprechende Dienstverwendungen zugrunde liegen.

## Nebengebühren

- 5.1** Besondere individuelle Leistungen, zeitliche Mehrleistungen, besondere Belastungen oder Umstände des Dienstes sowie Gefahren und spezifische Erschwernis des Dienstbetriebs wurden durch Nebengebühren abgegolten. Ursprünglich wurde die Zuerkennung und Höhe jedes neuen Nebengebührenarbeitstitels von der jeweiligen Dienststelle geregelt. Dazu erfolgte die erstmalige Genehmigung eines neuen Nebengebührenarbeitstitels im Aktenweg zwischen dem jeweiligen Ressort und dem BKA.

Diese Akten waren Grundlage für die Zuerkennung an jene Bediensteten, welche die aktenmäßig festgelegten Anspruchsvoraussetzungen erfüllten. Dadurch ergab sich eine Vielzahl von personenbezogenen Einzelentscheidungen.

Mit der 24. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 214/1972) sollte das Nebengebührenrecht der Bundesbediensteten nach dem Grundsatz einer leistungsgerechten Besoldung neu geregelt werden. In Hinkunft sollten mit den Nebengebühren unter anderem jene Leistungen der öffentlich Bediensteten abgegolten werden, die über dem Durchschnitt liegen (quantitative Mehrleistungen) oder die Erschwernisse und Gefahren beinhalten.

Weiters sollten sie zur Abdeckung der im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung aufgelaufenen finanziellen Aufwendungen dienen. Darüber hinaus sollte die Vielzahl der bestehenden Nebengebühren normiert und den öffentlich Bediensteten bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Nebengebühr eingeräumt werden.

Die Gehaltsgesetz-Novelle normierte im § 15 des Gehaltsgesetzes folgende Nebengebührenkategorien:

- Überstundenvergütung (§ 16),
- Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 16 a),
- Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 17),
- Journaldienstzulage (§ 17 a),
- Bereitschaftsentschädigung (§ 17 b),
- Mehrleistungszulage (§ 18),
- Belohnung (§ 19),
- Erschwerniszulage (§ 19 a),
- Gefahrenzulage (§ 19 b),
- Aufwandsentschädigung (§ 20),
- Fehlgeldentschädigung (§ 20 a),
- Fahrtkostenzuschuss (§ 20 b),
- Jubiläumszuwendung (§ 20 c) und
- Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes (§ 20 d).

Ergänzend beschrieben der Artikel XII der 47. Gehaltsgesetz-Novelle (BGBl. Nr. 288/1988) die Nebengebührenkategorie der nicht überleitbaren Nebengebühren (Mehrleistungsvergütung) sowie das Gehaltsgesetz weitere taxativ angeführte Dienstverrichtungen – bspw. Kustodiate oder Nebentätigkeit – mit nebengebührlichem Einschlag und deren Abgeltung.

## Besoldungsrechtliche Grundlagen

- 5.2** Nach Ansicht des RH wurde mit der 24. Gehaltsgesetz–Novelle im Jahr 1972 eine Normierung der Nebengebührenkategorien erreicht. Allerdings wurden weder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Nebengebühr noch deren Höhe geregelt.

Die Festlegung der Zuerkennungskriterien oblag somit weiterhin den einzelnen Ressorts. § 15 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes schrieb lediglich die Mitwirkung des Bundeskanzlers bei der Gestaltung der Nebengebühren im Sinne einer Gleichbehandlung aller Bundesbediensteten bei der Zuerkennung oder Bemessung vor. Somit war die Zuerkennung und Ausbezahlung von Nebengebühren in den einzelnen Ressorts nach einheitlichen Bewertungsmaßstäben weiterhin nicht gewährleistet.

Der RH empfahl, dem BKA die Kompetenz betreffend Koordination und Systemisierung der Nebengebühren zu übertragen.

### Semantik der Nebengebühren

- 6.1** Die Bezeichnung der einzelnen Nebengebühren, die sich dienst- und besoldungsrechtlich grundlegend von den Zulagen unterschieden, war nicht normiert. Die im § 15 des Gehaltsgesetzes explizit beschriebenen Nebengebührenkategorien enthielten zum Teil die Bezeichnung Zulage, obwohl es sich um Nebengebühren handelte. Weiters wurden für Nebengebührenarbeitstitel auch Bezeichnungen wie Vergütung, Abgeltung, Zuschuss, Entschädigung, Zuwendung oder Belohnung verwendet.
- 6.2** Der RH kritisierte die Bezeichnungsvielfalt, weil sie zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen führen kann. Insbesondere durch die Bezeichnung einiger Nebengebühren als Zulage war eine Unterscheidung zur besoldungsrechtlich definierten Zulage mit ihren gänzlich unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen und Auszahlungsregelungen nur schwer möglich.

Der RH empfahl dem BKA, für Nebengebühren eine neue und eindeutige Bezeichnungssystematik auszuarbeiten.





Besoldungsrechtliche Grundlagen

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

Steuerrechtliche  
Behandlung der  
Nebengebühren

- 7.1** Die Nebengebühren waren nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 zu versteuern. In diesem Gesetz waren auch steuerfreie Einkommensbestandteile, wie etwa die bis 360 EUR pro Monat steuerfreie Abgeltung für Schmutz, Erschwernis und Gefahren oder die bis 43 EUR pro Monat steuerfreie Abgeltung für Zuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat, explizit angeführt.

Die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung führte dazu, dass oftmals für einen Anspruchsgrund in den verschieden zu besteuern den Nebengebührenkategorien jeweils ein gleich lautender Nebengebührenarbeitstitel geschaffen wurde.

Dies galt z.B. für die Nebengebühren „Infektionsgefahr“ (Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung), „Strahlengefährdung“ (Gefahrenzulage, Aufwandsentschädigung), „Schreibdienst“ (Mehrleistungszulage, Erschwerniszulage), „Bedienstete der IT“ (Mehrleistungsvergütung, Erschwerniszulage; zusätzlich Aufwandsentschädigung des Leiters) oder „Aufzugswart“ (Erschwerniszulage, Aufwandsentschädigung).

- 7.2** Die Abbildung von Nebengebührenarbeitstiteln in mehreren Nebengebührenkategorien hatte nicht nur deren Gesamtzahl, sondern auch den administrativen Aufwand der jeweils personalführenden Organisationseinheiten erhöht.

Der RH empfahl, jeweils alle zu einem Anspruchsgrund vorliegenden Nebengebühren zu einem einzigen Nebengebührenarbeitstitel zusammenzufassen, diesen einer einzigen Nebengebührenkategorie zuzuordnen und einheitlich zu versteuern.

Systematik der Neben-  
gebührenschlüssel

- 8.1** Jede einzelne Gehaltskomponente wurde in der Bundesbesoldung mit einem vierstelligen Zahlencode, dem so genannten **Nebengebührenschlüssel** gekennzeichnet. Ergänzt wurde der Code durch eine, der Nebengebührenkategorie entsprechenden Abkürzung und eine verbale Bezeichnung. Erst die drei Parameter aus Nebengebührenschlüssel, Abkürzung und Bezeichnung – im Weiteren als **Schlüsselwertdatensatz** bezeichnet – legten innerhalb der IT-Anwendung Bundesbesoldung die sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Behandlung des zur Auszahlung gelangenden Geldbetrages fest.

## Besoldungsrechtliche Grundlagen

Im historischen Aktenweg der Genehmigung eines neuen Nebengebührenarbeitstitels teilte die Bundesbesoldung einen Nebengebührenschlüssel/Schlüsselwertdatensatz zu. Da gleichen Arbeitstiteln in verschiedenen Ressorts teilweise verschiedene Nebengebührenschlüssel zugeordnet, aber auch einem Nebengebührenschlüssel verschiedene Arbeitstitel zugeordnet wurden, entstanden insgesamt ca. 1.500 verschiedene Schlüsselwertdatensätze.

- 8.2** Der RH bewertete die teils unsystematische Anhäufung von 1.500 verschiedenen Schlüsselwertdatensätzen als aufwendig und fehleranfällig. Er empfahl, eine neue Systematik der Schlüsselwertdatensätze in der Form anzustreben, dass sich die Systematik der sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtlichen Behandlung weitgehend auf die vorliegenden 15 Nebengebührenkategorien beschränkt.

### Besoldungsreform

- 9.1** Grundlage für die Beamtengehälter war ursprünglich das Dienstklassensystem. Durch unterschiedliche Einstufung und Verweildauer je Dienstklasse wurde dabei den unterschiedlichen Verwendungsgruppen (z.B. Akademiker, Maturant) Rechnung getragen. Die besonderen Umstände des Dienstbetriebs wurden durch Nebengebühren abgegolten.

Das Besoldungsreform-Gesetz 1994 (BGBl. Nr. 550/1994) hatte eine besoldungsmäßige Anpassung an die verschiedenen Aufgabenstellungen der Bundesbediensteten zum Ziel. Kernelement war die Schaffung von Besoldungsgruppen unter anderem für den Allgemeinen Verwaltungsdienst, den Exekutivdienst, den Militärischen Dienst, die Richter und Staatsanwälte, die Universitätslehrer, die Lehrer, die Organe der Schulaufsicht und den Krankenpflagedienst. Damit wurde den Besonderheiten des jeweils unterschiedlichen Dienstbetriebs und seinen spezifischen Belastungen Rechnung getragen.

Der Monatsbezug innerhalb einer Besoldungsgruppe basierte auf der Grundlaufbahn nach dem Anciennitätsprinzip und auf Funktionszulagen für besondere Aufgabenstellungen. Im Rahmen der Umstellung erfolgte eine Bewertung aller Arbeitsplätze in Bezug auf die Einstufung innerhalb der Funktionsgruppe, die sich nach dem Fachwissen, der Denkleistung und der Verantwortung in den Tätigkeitsbereichen zu richten hatte.



Besoldungsrechtliche Grundlagen

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

Bei den Verhandlungen zur Besoldungsreform wurde das Nebengebührenwesen ausgeklammert. Folglich wurden die bis dahin den Bediensteten zuerkannten Nebengebühren unverändert im neuen Besoldungssystem beibehalten.

- 9.2** Der RH kritisierte, dass das Instrument der Nebengebühren, das im Besoldungssystem der Dienstklassen zur Abgeltung der arbeitsplatzspezifischen Belastungen notwendig war, auch nach der Besoldungsreform 1994 unverändert beibehalten wurde. Nach Ansicht des RH decken die Besoldungsgruppen in Verbindung mit der Bewertung der Arbeitsplätze auch arbeitsplatzbezogene Belastungen ab. Die Umstellung des Systems hätte daher erfordert, die Nebengebühren unter Berücksichtigung der sonstigen Anforderungen und Belastungen neu zu bemessen.

## Nebengebührenkataloge

Genehmigung von  
Nebengebühren

- 10.1** Grundlage der Zuerkennung einer Nebengebühr waren (mit Ausnahme jener im Gehaltsgesetz explizit beschriebenen Nebengebühren) die zwischen dem jeweiligen Ressort und dem BKA aktenmäßig vereinbarten Leistungsparameter.

Lag noch kein spezifischer Nebengebührenarbeitstitel vor, der die Besonderheit der Umstände der erbrachten Leistung abgegolten hatte, wurde im Aktenweg ein neuer Nebengebührenarbeitstitel einschließlich der Tiefengliederung der finanziellen Abgeltung festgelegt. Seit 1945 führte diese Vorgehensweise zu einem ressortindividuellen Anwachsen der Nebengebührenarbeitstitel. Im Jahr 2000 lagen in den zwölf Ressorts insgesamt mehr als 600 Nebengebührenarbeitstitel vor; die Tiefengliederung der finanziellen Abgeltung wies insgesamt mehr als 4.600 Positionen auf.

Auf Initiative des BKA wurden im Jahr 2000 jeweils alle für ein Ressort aktenmäßig genehmigten Nebengebührenarbeitstitel in einem ressortspezifischen Nebengebührenkatalog (Ressortkatalog) zusammengefasst. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden 13 Nebengebührenkataloge waren nach 15 Nebengebührenkategorien gegliedert und stellten je Nebengebührenarbeitstitel unter anderem die Aktenzahl der zugrunde liegenden Genehmigung, den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Abstufung der finanziellen Abgeltung und den Nebengebührenschlüssel dar.

## Nebengebührenkataloge

Durch die Existenz der Nebengebührenkataloge entfiel für die Ressorts die Einbindung des BKA bei der Zuerkennung von im Katalog angeführten Nebengebührenarbeitstiteln.

- 10.2** Der RH bewertete die systematische Erfassung und Darstellung aller Nebengebührenarbeitstitel in den jeweiligen Ressortkatalogen positiv. Allerdings führte die in den zwölf Ressorts vorgefundene Anzahl von insgesamt mehr als 600 Nebengebührenarbeitstiteln, untergliedert in mehr als 4.600 Positionen (d.h. nahezu acht Positionen je Arbeitstitel), zu einer arbeitsaufwendigen Personalverwaltung.

Bei jeder Personalaufnahme oder Verwendungsänderung musste überprüft werden, welche besonderen Umstände vorliegen und welche Abgeltung durch Nebengebühren erforderlich ist. Gleichzeitig verhinderte dieses System einen flexiblen Personaleinsatz, weil jede Verwendungsänderung einen finanziellen Nachteil durch Entfall von bisher zuerkannten Nebengebühren mit sich bringen konnte.

Kennzeichnung der Nebengebührenarbeitstitel

- 11.1** Die einzelnen Nebengebührenarbeitstitel waren in der IT-Anwendung Bundesbesoldung nicht erfasst; sie wiesen auch keinen eigenen Zifferncode auf. Erhielt ein Bediensteter mehrere Nebengebühren zuerkannt, wurden lediglich die in den zugehörigen Nebengebührenschlüsseln aufsummierten Beträge eingetragen.
- 11.2** Der RH kritisierte, dass der Bundesbesoldung nicht bekannt war, welche Nebengebührenarbeitstitel bzw. wie oft spezifische Arbeitstitel zur Anwendung kommen und welche jährlichen Ausgaben je Arbeitstitel anfielen. Er empfahl dem BMF, jedem Nebengebührenarbeitstitel einen eindeutigen Zifferncode zuzuordnen.
- 12.1** In den Nebengebührenkatalogen war jeder Arbeitstitel einer – der Haushaltsverrechnung des Bundes zugehörigen – Voranschlagsuntergliederung zugeordnet. Da diese Zuordnung ressortspezifisch erfolgte, war eine bundesweite Auswertung nicht möglich.
- 12.2** Der RH empfahl dem BMF, die Voranschlagsuntergliederungen der Nebengebühren für alle Ressorts einheitlich zu gestalten, um bundesweite Auswertungen, Zeitreihen zu einzelnen Nebengebührenarbeitstiteln und eine Vergleichbarkeit der Ressorts zu ermöglichen.

Anspruchsvoraus-  
setzungen

**13.1** Die Nebengebührenkataloge listeten die Nebengebührenarbeitstitel auf; eine nähere Definition der Anspruchsvoraussetzungen war im Katalog nicht vorgesehen. Beispielsweise beschrieb der Nebengebührenarbeitstitel „Infektionszulage“ die finanzielle Abgeltung einer Arbeitsplatzbelastung durch Infektionsgefahr, ohne diesen Begriff zu definieren bzw. die Anspruchsvoraussetzungen festzulegen.

Nur die der historischen Genehmigung des Nebengebührenarbeitstitels zugrunde liegenden Akten legten die Anspruchsvoraussetzungen fest. Betreffend die Verfügbarkeit dieser Akten verwies das BKA darauf, dass diese Dokumente meist älter als 30 Jahre waren und daher überwiegend im Staatsarchiv zu finden sein sollten.

**13.2** Der RH wies darauf hin, dass die in den Nebengebührenkatalogen vorgenommene Beschreibung zu den einzelnen Arbeitstiteln nicht als Entscheidungsgrundlage über die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ausreicht. Er empfahl, im Rahmen der vollständigen Überarbeitung des Nebengebührenwesens im künftigen Nebengebührengesamtkatalog bei den einzelnen Arbeitstiteln auch die Anspruchsvoraussetzung festzulegen.

**14.1** Die innerhalb eines Nebengebührenarbeitstitels vorgenommene Tiefengliederung sollte der gerechten Abgeltung der besonderen Umstände des Dienstbetriebs dienen. Eine regelmäßige Evaluierung der einem Bediensteten einmal zuerkannten Stufe der Tiefengliederung eines Nebengebührenarbeitstitels unterblieb nach den Erfahrungen des RH in der Mehrzahl der Ressorts.

**14.2** Der RH hielt die grundsätzlich vorgesehene laufende Evaluierung der Einstufung bei durchschnittlich acht Positionen der Tiefengliederung je Nebengebührenarbeitstitel für nicht möglich. Er empfahl, diese Tiefengliederung im künftigen Nebengebührengesamtkatalog weitgehend zu reduzieren und transparente Auswahlkriterien zu definieren.

## Nebengebührenkataloge

### Vielfalt an Nebengebührenarbeitstiteln

**15.1** Die mehr als 600 Nebengebührenarbeitstitel entstanden unter anderem auch dadurch, weil innerhalb eines Ressortkatalogs oftmals eine Vielzahl gleichartiger Tätigkeiten in verschiedenen Dienststellen des Ressorts mit eigenen Arbeitstiteln dargestellt war.

**15.2** Der RH empfahl, gleiche Arbeitsumfelder grundsätzlich in einem einzigen Nebengebührenarbeitstitel darzustellen.

**16.1** Häufig war in einem Berufsbild eine Vielzahl von Nebengebührenarbeitstiteln möglich. Am Beispiel des Forst- und Jagddienstes betraf dies unter anderem die

- Schuss- und Fangpauschale (Mehrleistung),
- Schuss- und Fangpauschale (Aufwandsentschädigung),
- Zerwirkerpauschale (Mehrleistung),
- Zerwirkerpauschale (Aufwandsentschädigung),
- Bekleidungspauschale,
- Dienstausrüstungspauschale und
- Hundepauschale.

Zusätzlich war jeder dieser Nebengebührenarbeitstitel nach verschiedenen Leistungsmerkmalen differenziert, wobei die vom Bediensteten erbrachten Einzelleistungen oftmals aufwendig einzeln erfasst und abgerechnet werden mussten. Die finanzielle Abgeltung einer Einzelleistung des Bediensteten bspw. der Nebengebühr „Schuss- und Fangpauschale wildernde Katze“ (Aufwandsentschädigung) betrug insgesamt 1,38 EUR; im Vergleich dazu schätzte der RH die Verwaltungskosten für die Zuerkennung dieser Nebengebühr auf rd. 25 EUR.

**16.2** Nach Ansicht des RH war die beispielhaft angeführte Vielzahl von in einem Berufsbild möglichen Nebengebührenarbeitstiteln sehr verwaltungsaufwendig. Auch stand die finanzielle Abgeltung von Einzelleistungen oftmals in keiner wirtschaftlichen Relation zu den damit verbundenen Verwaltungskosten des zugehörigen Vollzugs.



**17.1** Bei unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen eines Bediensteten konnten viele verschiedene Nebengebührenkategorien zur Anwendung kommen. Für den Tätigkeitsbereich des „exekutiven Eichdienstes“ konnten in Abhängigkeit von den zu erbringenden Leistungen bspw. die Nebengebühren

- Aufwandsentschädigung (tägliche Verrechnung),
- Erschwerniszulage (tägliche Verrechnung),
- Schmutzzulage (tägliche Verrechnung),
- Infektionszulage–Aufwandsentschädigung (bei mehr als vier Stunden täglich),
- Infektionszulage–Gefahrenzulage (bei mehr als vier Stunden täglich),
- Strahlengefährdung–Aufwandsentschädigung (bei mehr als zehn Arbeitstagen pro Monat) und
- Strahlengefährdung–Gefahrenzulage (bei mehr als zehn Arbeitstagen pro Monat)

gewährt werden.

**17.2** Nach Ansicht des RH führten die unterschiedlichen Verrechnungsgrundlagen zu einer Erhöhung des administrativen Aufwands.

Berufsbildbezogene  
Nebengebühren

**18.1** Im Gegensatz zur Verrechnung von einzelnen Nebengebührenarbeitstiteln hatte das BMLFUW im Jahr 2001 erstmals die für die Bundeskellereiinspektion vorliegenden verschiedenen Arbeitstitel zusammengefasst. Dabei wurden die qualitativen Leistungen in Form einer einheitlichen pauschalierten Nebengebühr und die zeitlichen Mehrleistungen in Form einer pauschalierten Leistungsabgeltung im Sinne einer Jahresdurchrechnung kostenneutral gebündelt.

**18.2** Der RH empfahl, nach dem Muster der Bundeskellereiinspektion ressortweise weitere berufsbildbezogene Nebengebührenarbeitstitel zu entwickeln. Durch eine sach- und leistungsgerechte Zusammenfassung im Wege einer Jahresdurchrechnung bisher zuerkannter Arbeitstitel wäre der neue berufsbildbezogene Nebengebührenarbeitstitel kostenneutral zu gestalten.

Dies würde nicht nur den Verwaltungsaufwand senken, sondern auch eine motivationssteigernde Wirkung mit sich bringen, weil ein zusammenfassender Nebengebührenarbeitstitel auch eine zusammenfassende (und damit augenscheinlich höhere) finanzielle Abgeltung erkennbar macht.

## Fallbeispiele

### Allgemeines

**19** Am Beispiel einiger Nebengebührenarbeitstitel zeigte der RH eine Diskrepanz zwischen den historischen Grundlagen der Anspruchsberechtigung und den heutigen Arbeitsverhältnissen auf.

### Nebengebühr für Aufzugswarte

**20.1** Die historische Begründung der bereits vor dem Jahr 1938 eingerichteten Aufzugswartungsgebühr lautete „...ein in Betrieb befindlicher Aufzug muss wöchentlich durchgeschmiert werden. Hierzu ist ein Hilfsmann erforderlich, der den Aufzug von Endlage zu Endlage mit der Hand durchkurbelt. Die Arbeit von durchschnittlich zwei Stunden ist außerhalb der Dienstzeit durchzuführen.“ Die gewährten Nebengebühren setzten sich aus einer Erschwerniszulage und einer Aufwandsentschädigung zusammen.

**20.2** Nach Ansicht des RH war die aus der Aktenlage ersichtliche historische Grundlage der Anspruchsvoraussetzung wegen der zwischenzeitlich moderneren Betriebsart der Aufzüge nicht mehr gegeben.

### Nebengebühr für Schreibarbeiten (allgemeine Regelung)

**21.1** Der Antrag, Schreibkräften eine Nebengebühr zu gewähren, erfolgte im Jahr 1964. Als Begründung wurden finanzielle Anreize für die Personalaufnahme, aber auch der Umstand genannt, dass die Dienstleistung an der mechanischen Schreibmaschine mit erheblichen Belastungen der Handgelenke verbunden war. Die Nebengebühren für den Schreibdienst beinhalteten eine Erschwernis- und eine Mehrleistungszulage betreffend die Akkordarbeit.

In der Regel erhielten alle im Schreibdienst eingesetzten Bediensteten eine Erschwerniszulage. Bei Überschreitung der Normalleistung durch Akkordarbeit – d.h. um mindestens 25 % – gebührte zusätzlich die Nebengebühr für die Mehrleistung, bei Überschreiten der Normalleistung im besonderen Maße – d.h. um mindestens 35 % – gebührte diese Nebengebühr im doppelten Ausmaß.





Fallbeispiele

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

In der Mehrzahl der Ressorts war allerdings weder die Normalleistung definiert noch erfolgte eine regelmäßige Evaluierung der tatsächlichen Leistung der Schreibkräfte.

- 21.2** Nach Ansicht des RH entsprachen die Beurteilungsmaßstäbe für die Schreibzulage nicht mehr dem heutigen Dienstbetrieb, weil durch die Ausstattung der Zentralstellen mit elektronischer Textverarbeitung die besondere Erschwernis weggefallen ist. Auch wird nach Ansicht des RH wegen des elektronischen Akts ein nicht unwesentlicher Anteil des Schriftguts durch die Sachbearbeiter selbst erledigt.
- 22.1** Das BMI stellte im Jahr 1969 an das BKA den Antrag, ausgewählten Beamten des höheren kriminaltechnischen Dienstes eine „streng verrechenbare Bücherzulage“ zuzuerkennen. Als Begründung wurde der Ankauf von Fachbüchern wie auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen genannt, welche die Bediensteten selbst zu bezahlen hatten. Bundesweit bezogen im Jahr 2004 ca. 666 Bedienstete in fünf Ressorts diese Nebengebühr im Ausmaß von 14 EUR bis 50 EUR monatlich.
- 22.2** Da die Ressorts ihrer Pflicht, für die Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Ausstattung mit Fachbüchern zu sorgen, nachkommen, waren die ursprünglichen Anspruchsvoraussetzungen für die Zuerkennung dieser Nebengebühr nicht mehr gegeben.
- 23.1** Die Vertragsbediensteten des Bundesstrombauamtes, die als Taucher eingesetzt wurden, erhielten in Anlehnung an den Kollektivvertrag für Tauchunternehmen seit 1948 für Tauchgänge Nebengebühren. Diese zur Zeit der Gebarungüberprüfung für Taucher des BMI und des BMLV vorgesehene Nebengebühr unterteilte sich mit der Unterwasser-, Strömungs-, Erschütterungs-, Kälte- und Kreislauf-Tauchzulage in fünf Kategorien, die je nach Tauchtiefe, Temperatur und Strömung in insgesamt 17 Bewertungsmaßstäben je Tauchstunde untergliedert waren.
- 23.2** Aufgrund der gegenüber dem Jahr 1948 wesentlich verbesserten Tauchausrüstung war aus Sicht des RH die bestehende Differenzierung in dieser Vielfalt nicht mehr erforderlich. Die insgesamt in 17 Bewertungsmaßstäben differenzierten Leistungen hielt er für verwaltungsaufwendig.

Nebengebühr für  
Ankauf von Büchern  
(Bücherzulage)

Nebengebühr für  
Taucharbeiten  
(Taucherzulagen)

## Fallbeispiele

### Überprüfung der Anspruchsvoraus- setzungen

- 24.1** Die Mehrzahl der in den Katalogen zusammengefassten Nebengebührenarbeitstitel wurde innerhalb des Zeitraums 1955 bis 1975 geschaffen. Demgegenüber haben sich die Bedingungen am Arbeitsplatz in vielen Fällen so geändert, dass die ursprünglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung nicht mehr zutreffen.

Die als Grundlage der Zuerkennung eines Nebengebührenarbeitstitels dienenden Nebengebührenkataloge hatten den Stellenwert einer Richtlinie. Pauschalierte Nebengebühren wurden unter Bezug auf diese Richtlinie in der Regel mit Bescheid zuerkannt. Änderte sich der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt, war die pauschalierte Nebengebühr neu zu bemessen. Daraus ergab sich für die Dienststellen die Verpflichtung, die Sachverhalte, die zur Gewährung einer Nebengebühr geführt haben, zu prüfen und bei Änderung die jeweiligen Bescheide abzuändern.

- 24.2** Der RH empfahl dem BKA, gemeinsam mit den Dienststellen die individuellen Ansprüche zu überprüfen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die seinerzeit festgelegten Anspruchsvoraussetzungen noch mit den aktuellen Arbeitsbedingungen übereinstimmen. Gegebenenfalls wären die Grundlagen der Zuerkennung neu zu definieren.

## Reformvorschläge zum Nebengebührenwesen

### Abwesenheit vom Dienst

- 25.1** Gemäß § 12 c des Gehaltsgesetzes waren bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit von mehr als drei Tagen vom Dienst die Bezüge des Beamten für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen.

- 25.2** Der RH empfahl dem BKA, das Gehaltsgesetz im Sinne der Leistungsgerechtigkeit so zu novellieren, dass bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit, unabhängig von den disziplinären Maßnahmen, die Bezüge und die pauschalierten Nebengebühren bereits ab dem ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen sind.

### Fahrtkostenzuschuss

- 26.1** Gemäß § 20 b des Gehaltsgesetzes gebührte den Bundesbediensteten bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ein als Aufwandsentschädigung geltender Fahrtkostenzuschuss im Ausmaß des Betrags, der einen Eigenanteil von derzeit 45 EUR an den notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel überstieg.



Reformvorschläge zum  
Nebengebührenwesen

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

Im Jahr 2004 wurde an 33.420 Bedienstete ein Fahrtkostenzuschuss ausbezahlt, die dafür auflaufenden Ausgaben betragen rd. 15,07 Mill. EUR (ohne Reisekostenzuschuss gemäß § 48 der Reisegebührenvorschrift 1955 der Universitäten).

Durch die Koppelung der Höhe des Fahrtkostenzuschusses an die Tarife der Verkehrsverbände war – speziell nach Fahrpreiserhöhungen – ein hoher administrativer Aufwand gegeben. Nach Auskünften der Ressorts und Berechnungen des RH waren zur Administration der Fahrtkostenzuschüsse insgesamt durchschnittlich 22 Personen erforderlich; deren Personalkosten beliefen sich auf rd. 800.000 EUR jährlich.

- 26.2** Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regte der RH eine Entkoppelung des Fahrtkostenzuschusses von den Tarifen der Verkehrsverbände an. Bei Berechnung des Fahrtkostenzuschusses lediglich aufgrund der Entfernung des Wohnortes zum Dienstort, unter Abzug des Eigenanteils und Deckelung der verrechenbaren Entfernung, könnten Valorisierungen künftig durch die Besoldung automatisiert erfolgen.

Auch bei einer gesamthaft aufwandsneutralen Änderung der Berechnungsgrundlage schätzte der RH das Einsparungspotenzial allein durch Reduzierung des Verwaltungsaufwands auf jährlich rd. 520.000 EUR.

Aliquotierung von  
Nebengebühren

- 27.1** Nebengebühren sollen eine besondere Leistungserbringung, besondere Belastung oder besondere Umstände des Dienstbetriebs abgelten. Ursprünglich war deren finanzielle Abgeltung direkt von den erbrachten Leistungen abhängig. Bei zeitlichen Mehrleistungen wurde diese Regelung weitgehend beibehalten.

Jene Nebengebühren, die besondere Umstände des Dienstbetriebs berücksichtigten, wurden hingegen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert und monatlich ausbezahlt. Da im früheren System der Bundesbesoldung krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht tageweise rechnerisch berücksichtigt werden konnten, war lediglich eine monatsweise Einstellung von pauschalierten Nebengebühren vorgesehen.

Dazu legte § 15 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes fest, dass pauschalierte Nebengebühren bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Dienst von mehr als einem Monat von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Bedienstete den Dienst wieder antritt, ruhen (Urlaub oder Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalls waren von dieser Regelung ausgenommen).

## Reformvorschläge zum Nebengebührenwesen

Diese Regelung bewirkte eine jeweils monatliche Einstellung der pauschalierten Nebengebühren, wenn sich der Krankenstand über zwei Monatsfrist erstreckte. Dies traf bspw. bei einer Abwesenheit von 1. April bis 1. Mai – das sind 31 Kalendertage – zu; dies traf bei einer Abwesenheit von 2. April bis 31. Mai – das sind 60 Tage – nicht zu.

- 27.2** Der RH kritisierte die vorliegende Regelung über die Einstellung von pauschalierten Nebengebühren, weil sie zur skizzierten Ungleichbehandlung führt. Er empfahl eine Novellierung des § 15 Abs. 4 und 5 des Gehaltsgesetzes, derzufolge pauschalierte Nebengebühren bei Dienstverhinderung durch Krankheit zu aliquotieren sind. Dies wäre vom neuen IT-gestützten Personalmanagement automatisiert zu vollziehen.

RH-Übersicht der Nebengebührenarbeitstitel

- 28.1** Mangels eigener Zifferncodes der Nebengebührenarbeitstitel und wegen der Mehrfachzuordnung zu Nebengebührenschlüsseln war eine automationsunterstützte Auswertung der Nebengebührenarbeitstitel nicht möglich.

Zwecks umfassender Beurteilung der bundesweit zuerkannten Nebengebührenarbeitstitel hatte der RH alle Ressorts ersucht, die Anzahl der Bezieher je Nebengebührenarbeitstitel zu erheben. Dazu war es für die Ressorts erforderlich, auf Grundlage einer Auswertung nach dem Nebengebührenschlüssel, die Anzahl der Bezieher entweder anhand der Personalakten händisch oder durch Schätzung zu ermitteln.

Aufgrund der konstruktiven Rückmeldungen der Ressorts haben diese dabei erstmals einen vollständigen systematischen Überblick über die von ihnen selbst gewährten Nebengebührenarbeitstitel erhalten.

- 28.2** Der RH listete die Ressortdaten der Nebengebührenarbeitstitel zu einer bundesweiten Darstellung (**Anlage**) auf. Dabei fasste er alle Nebengebührenarbeitstitel mit den gleichen Anspruchsvoraussetzungen in allen Ressorts zu einem Arbeitstitel-Begriff zusammen. Für diese Arbeitstitel-Begriffe stellt die Anlage weiters

- die Anzahl der Bediensteten, die im Dezember 2004 aus diesem Arbeitstitel finanzielle Leistungen bezogen,
- das Ausmaß der möglichen finanziellen Abgeltung und



Reformvorschläge zum  
Nebengebührenwesen

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

- die Anzahl der Ressorts, die eine Auszahlung dieses Arbeitstitels vorsehen,

dar. Diese Auswertung bildete erstmals eine Grundlage für eine Beurteilung aller Nebengebührenarbeitstitel und die sachgerechte Planung administrativer Vereinfachungen.

Nebengebühren-  
gesamtkatalog

**29.1** Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung umfassten die 15 Nebengebührenkategorien ca. 250 Nebengebührenarbeitstitel-Begriffe, die wiederum in 13 Ressortkatalogen mit über 600 Nebengebührenarbeitstiteln und mehr als 4.600 Positionen der Tiefengliederung aufgelistet sind.

**29.2** Auf Grundlage des vorliegenden Dienst- und Besoldungsrechts hielt der RH eine besondere Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen, besonderen Leistungen oder Arbeitsumständen weiterhin für angemessen. Der RH empfahl jedoch eine vollständige Reform des Nebengebührenwesens.

Ausgehend von den 13 Ressortkatalogen und der vom RH ausgearbeiteten Anzahl der Bezieher je Nebengebührenarbeitstitel-Begriff wären

- jene Nebengebührenarbeitstitel, die nicht mehr zur Anwendung gelangen, ersatzlos zu streichen,
- jene Nebengebührenarbeitstitel, deren Anspruchsvoraussetzung nicht mehr gegeben ist (nach Ansicht des RH bspw. die Bücherzulage), ersatzlos zu streichen,
- jene Nebengebührenarbeitstitel, die in mehreren Dienststellen eines Ressorts bzw. in mehreren Ressorts gleichartig angewendet werden, auf einen Arbeitstitel zusammenzuführen,
- Nebengebührenarbeitstitel, die in mehreren Kategorien abgebildet sind (bspw. die Infektionszulage in den Kategorien Gefahrenzulage und Aufwandsentschädigung), in einer Kategorie zusammenzuführen und
- die Tiefengliederung der Höhe der finanziellen Abgeltung innerhalb eines Nebengebührenarbeitstitels – mit Ausnahme der Unterscheidung halbtags/ganztags – weitgehend zu minimieren.

## Reformvorschläge zum Nebengebührenwesen

In der zweiten Stufe der Aktualisierung des Nebengebührenwesens wären

- die noch vorliegenden Nebengebührenarbeitstitel hinsichtlich ihrer sachlichen Anspruchsvoraussetzung zu überprüfen und an das aktuelle Arbeitsbild anzupassen und
- die einem Tätigkeitsbereich zuordenbaren Nebengebührenarbeitstitel zu einem berufsbildbezogenen Arbeitstitel zusammenzufassen.

Für die gesamthaft überarbeiteten Nebengebührenarbeitstitel wären eine

- einheitliche Bezeichnung, bspw. „Vergütung“,
- eindeutige Codierung für die Bundesbesoldung,
- vereinfachte sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Behandlung durch Reduzierung der Nebengebührenschlüssel,
- einheitliche haushaltsrechtliche Zuordnung und
- Definition der Anspruchsvoraussetzungen

vorzusehen.

Das Ergebnis der Nebengebührenreform wäre in einem für alle Ressorts als Richtlinie heranzuziehenden Gesamtkatalog darzustellen.

### Stellungnahmen der beiden Ressorts

- 30** Das BKA sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung einer vollständigen Reform des Nebengebührenwesens zu. Es würde dieses Vorhaben mit einer kritischen Durchleuchtung der bestehenden Nebengebührenarbeitstitel in Bezug auf deren Zweck, Charakter, Aktualität und Inhalt einleiten. Auf Grundlage der Ergebnisse seien legislative Bereinigungen vorzunehmen.

Darauf aufbauend solle die Anzahl der Nebengebührenarbeitstitel durch Zusammenfassung sachlich zusammenhängender Arbeitstitel bzw. durch Schaffung etwaiger berufsbildbezogener Arbeitstitel weiter reduziert werden. Damit würden die Empfehlungen des RH bezüglich eines aktualisierten und gestrafften Nebengebührenkatalogs vollständig verwirklicht werden.



Stellungnahmen der  
beiden Ressorts

BKA BMF

Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten

Zwischenzeitlich habe das BKA gemeinsam mit dem BMF ein Projekt „tätigkeitsbezogene Nebengebühren“ eingeleitet, um eine eindeutige Codierung, Zuordnung und Auswertung der Arbeitstitel zu gewährleisten. Bezüglich der vom RH gewählten finanziellen Darstellung der Nebengebühren vermerkte das BKA, das diese über den vom § 15 des Gehaltsgesetzes definierten Begriff hinausgehe und das Volumen der Nebengebühren im haushaltsrechtlichen Sinn beschreibe.

- 31** Laut Stellungnahme des BMF werde es die Empfehlungen des RH in Bezug auf eine vollständige Reform des Nebengebührenwesens im Hinblick auf die Schaffung eines zeitgemäßen und bedarfsorientierten Nebengebührensensystems grundsätzlich unterstützen. Durch die mit der Reform einhergehende Vereinfachung der Administration seien auch nach Ansicht des BMF erhebliche Einsparungen beim damit zusammenhängenden Aufwand möglich.

Im Weiteren begrüße es die Schaffung arbeitsplatzspezifischer Nebengebühren, die Vereinfachung der Verrechnung der Fahrtkostenzuschüsse sowie die Schaffung von Verrechnungsmodellen, die künftig eine bundesweite Auswertung einzelner Arbeitstitel ermögliche, und verwies auf das bereits dazu eingeleitete Projekt.

Bezüglich der steuerrechtlichen Behandlung und der vorliegenden 1.500 Nebengebührenschlüssel erläuterte das BMF in Übereinstimmung mit der Kritik des RH, „dass das gegenwärtige System der Berücksichtigung einer Vielzahl von Begünstigungsvorschriften und Ausnahmebestimmungen einen massiven administrativen Mehraufwand nach sich zieht und damit nicht nur entsprechende Kosten, sondern auch zunehmende Rechtsunsicherheit zur Folge hat“.

## Schluss- bemerkungen

32 Auf Grundlage des vorliegenden Dienst- und Besoldungsrechts hielt der RH eine besondere Abgeltung von zeitlichen Mehrleistungen, besonderen Leistungen oder Arbeitsumständen weiterhin für angemessen. Der RH empfahl jedoch eine vollständige Überarbeitung des Nebengebührenwesens mit dem Ziel einer Vereinfachung der Personalverwaltung auf Grundlage eines im Umfang wesentlich reduzierten Nebengebührengesamtkatalogs.

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

In Bezug auf die in den 13 ressortspezifischen Nebengebührenkatalogen aufgelisteten 600 Nebengebührenarbeitstitel:

(1) Nebengebührenarbeitstitel, die nicht mehr zur Anwendung gelangen bzw. deren Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sollten entfallen.

(2) In mehreren Dienststellen eines Ressorts bzw. in mehreren Ressorts gleichartig angewendete Nebengebührenarbeitstitel wären zusammenzufassen.

(3) Nebengebührenarbeitstitel, die in mehreren Nebengebührenkategorien abgebildet sind, sollten in einer Kategorie zusammengeführt werden.

(4) Die verbleibenden Nebengebührenarbeitstitel wären hinsichtlich ihrer sachlichen Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen und an das aktuelle Arbeitsbild anzupassen.

(5) Die einem Berufsbild zuordenbaren Nebengebührenarbeitstitel sollten zu einem berufsbildbezogenen Arbeitstitel zusammengefasst werden.

(6) Zusammengeführte bzw. kombinierte Nebengebührenarbeitstitel wären einer einzigen Nebengebührenkategorie zuzuordnen und einheitlich zu versteuern.

(7) Die vorliegenden 1.500 verschiedenen Schlüsselwertdatensätze der Besoldung (bestehend aus dem Nebengebührenschlüssel, der Abkürzung und der Bezeichnung) sollten weitgehend auf die vorliegenden 15 Nebengebührenkategorien reduziert werden, um die sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Bearbeitung zu vereinfachen.





Schlussbemerkungen

BKA BMF

**Zulagen und Nebengebühren  
der Bundesbediensteten**

(8) Für die gesamthaft überarbeiteten Nebengebührenarbeitstitel wären eine normierte Nebengebührenbezeichnung, eine eindeutige Codierung und eine über alle Ressorts einheitliche haushaltsrechtliche Zuordnung vorzusehen.

(9) Das Ergebnis der Nebengebührenreform wäre in einem für alle Ressorts als Richtlinie heranzuziehenden Gesamtkatalog darzustellen.

In Bezug auf das Gehaltsgesetz:

(10) Pauschalierte Nebengebühren sollten bei Dienstverhinderung durch Krankheit aliquotiert werden.

(11) Der Fahrtkostenzuschuss sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Tarifen der Verkehrsverbände entkoppelt werden, womit nach Schätzung des RH ein Einsparungspotenzial von jährlich rd. 520.000 EUR verbunden wäre.

(12) Bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst wären die Bezüge und pauschalierten Nebengebühren bereits ab dem ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit einzustellen.

Wien, im April 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





## ANLAGE

Nebengebühren der Bundesbediensteten<sup>1)</sup>

	Bezieher <sup>2)</sup> Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts <sup>3)</sup> Anzahl
<b>Überstundenpauschale § 15 GehG (% von Gehalt samt Zulagen)</b>			
Überstundenpauschale	1.078	individuelle Bemessung	3
<b>Überstundenvergütung § 16 GehG (Grundvergütung samt Zuschlag)</b>			
Werktagsüberstunden (Tag und Nacht)	51.233	Grundvergütung samt Zuschlag	5
<b>Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan § 16 a GehG (% von V/2)</b>			
Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan	571	individuelle Bemessung	3
<b>Sonn- und Feiertagsvergütung (-zulage) § 17 GehG (% von V/2)</b>			
Sonn- und Feiertagszulage § 17 (1), (2) GehG (Grundvergütung samt Zuschlag)	28.557	bis 8 Stunden 100 v.H., darüber 200 v.H.	6
Sonn- und Feiertagszulage § 17 (4) GehG (v.T. von V/2)	19.929	1,5 v.T. von % von V/2	3
<b>Journaldienstzulage § 17 a GehG (% von V/2)</b>			
Journaldienstzulage	47.203	individuelle Bemessung	8
Leiter Flugunfallkommission	2	individuelle Bemessung	1
<b>Bereitschaftsentschädigung § 17 b GehG (% von V/2)</b>			
Bereitschaftsentschädigung (Dienstbereitschaft, Rufbereitschaft)	7.319	individuelle Bemessung	12
Pauschale Bereitschaftsentschädigung	17	individuelle Bemessung	2

<sup>1)</sup> Bezugszeitraum: Dezember 2004; V/2 entsprach 1.943,90 EUR

<sup>2)</sup> laut Rückmeldung der Ressorts

<sup>3)</sup> Auszahlung des jeweiligen Nebengebührenarbeitstitels vorgesehen

	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Mehrleistungszulage § 18 GehG (% von V/2)</b>			
Buchhaltungszulage 2004	935	20,0 – 288,3 mtl.	11
Buchhaltungszulage 2006	732	20,0 – 288,3 mtl.	11
Schreibzulage	1.831	14,4 – 28,8 mtl.	12
Mehrleistungszulage Finanzämter	9.687	38,5 – 230,5 mtl.; Funktion erhöht um 20 - 85 v.H.	1
Bodendienstzulage (bodengebundene Wartungsarbeiten)	834	67,5 – 233,5 mtl.	1
Jagdzulage	2	1,4 – 8,2 mtl.	2
Schreib- und Ansagprämien	463	0,1 – 0,7 pro Seite	1
Mehrleistungszulage	4.600	14,4 – 28,8 mtl.	1
Administratoren Bundeskellereinspektion	17	90,8 – 189,5 mtl.	1
Fernmelde-Mehrleistungszulage (Post- und Fernmeldewesen)	-	99,1 – 175,0 mtl.	1
Schreibzulage (Post- und Fernmeldewesen)	-	14,4 – 28,8 mtl.	1

<b>Erschwerniszulage § 19 a GehG (% von V/2)</b>			
Flugzulagen (ständiger Flugdienst)		64,9 – 561,0 mtl.	
Flugzulagen (nicht ständiger Flugdienst)		0,2 – 0,6 Min., höchstens 21,8 – 210,3 mtl.	
Fallschirmspringer	188	7,8 pro Absprung	4
Flug-Lehrtätigkeit	28	0,3 Min.	1
Jagdkommandozulage	40	6,2 tägl., 58,3 mtl.	1
Taucherzulage	25	5,6 – 22,4 Std.	2
Pioniermaschinenzulage	80	3,9 tägl., 77,8 mtl.	1
Radar	269	43,9 – 109,8 mtl.	1
Nachrichtendienstzulage	495	41,8 – 171,5 mtl.	1
Fernmeldeaufklärungszulage	17	52,1 – 248,4 mtl.	1
Werkstätten (Heeresfahrzeuge, handwerkliche Verwendung)	271	1,6 tägl., 33,8 – 77,8 mtl.	2
Bodendienstzulage (bodengebundene Wartungsarbeiten)	1.075	18,1 – 78,0 mtl.	2
Krankenpflegepersonal oder Operationsschwester	598	77,8 – 113,7 mtl. 3,9 tägl., 129,7 mtl.	4
Nachtpflegezulage	785	7,0 pro Dienst	2
Alpine Bergungs- und Rettungseinsätze	47	3,9 Std.	3
Ausbildung „qualifizierten Alpinausbildung“	10	3,9 tägl.	1
Sandstrahlarbeiten	1	0,7, 3,1 Std.	1
Heeresbild- und Filmstelle	5	9,7, 19,4 mtl.	1
Arbeiten in Kunststoffwerkstätten und Brünierungsanlagen	3	23,3 mtl.	1
Arbeiten in den aufgelassenen Bergwerken (Buchberg, Perneck)	17	2,3 tägl., 48,6 mtl.	1



	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Erschwerniszulage § 19 a GehG (% von V/2)</b>			
Bunkerzulage (Einkammersystem) (Mehrkammersystem)	253	31,1 mtl., 1,5 tägl. 48,6 mtl., 2,3 tägl.	2
Heereszeuganstalt Wien (extrem hohe Lärmbelastung)	k.A.	1,1 Std.	1
Betriebspersonal Seilbahnanlagen (Glungezer, Koppenkarstein)	-	3,9 tägl.	1
Fernsprechzulage	267	25,9 – 39,1 mtl.	11
Fernschreibzulage	-	25,9 mtl.	5
Schreibzulage	3.260	25,9 mtl.	12
Aufzugswartungsgebühren	351	10,3 – 54,4 mtl.	11
ADV-Nebengebühren	249	19,4 – 25,9 mtl.	10
Attachépersonal an gewissen ausländischen Dienstorten	309	19,4 – 58,3 mtl.	1
Forstarbeiten in schwierigem Gelände	-	2,9 – 58,3 mtl.	1
Arbeitszulagenregelung Heeresgebäudeverwaltung	k.A.	0,3 – 1,1 Std.	1
Zulagen für Datenerfasser	-	25,9 mtl.	1
Entschärfungs- und Entminungsdienst	33	122,1 – 161,0 mtl.	1
Brandsachermittler	23	25,9 mtl.	1
Fernsprech- und Fernschreibdienst	k.A.	32,5 mtl.	1
Zehnfingerabdrucksammlung (zivile Bedienstete Bundes- kriminalamt) Handschriftenuntersuchungsstelle	5	38,9 mtl. 19,4 mtl.	1
Leichenentkleidungsgebühr	122	13,0 – 26,0 pro Fall	1
Exekutivbeamte der Sondereinsatzgruppe	-	101,1 mtl.	1
regelmäßige Sprengungen	k.A.	161,0 mtl.	1
Nachtdienstvergütungen (Exekutivdienst)	23.583	19,9 – 95,6 v.T. je ND	3
Reinigungskräfte (Dauer von Umbau, ...)	-	25,9 - 29,2 mtl.	2
Beamte aus anderen Planstellenbereichen in Ausbildung zum Justizwachebeamten	2.803	Vergütung § 83 GehG	1
Justizwachebeamte der Justizanstalten (Sonderanstalten)	170	36,4 mtl.	1
Therapeut	3	38,8 – 54,6 mtl.	2
Bedienstete des Sozialen Fachdienstes	220	134,9 – 153,6 mtl.	1
Exekutivdienst	150	88,2 mtl.	1
Krankenpflegedienst	99	149,6 mtl.	1
Hausarbeiter (Bundesdenkmalamt)	18	51,7 – 86,3 mtl.	1
Dienstverrichtung in besonders ungünstigen Räumen (Aktenlager, Aushebedienst)	5	19,4 mtl.	3
Amtsdruckerei Bedienstete	-	25,9 mtl.	1
Bedienstete des Statistischen Zentralamtes (Textverarbeitung)	-	13,0 - 25,9 mtl.	1

	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Erschwerniszulage § 19 a GehG (% von V/2)</b>			
gewerbetechische Sachverständige Zentraleitung	5	35,0 mtl.	1
Beschussämter Wien, Ferlach	7	51,7 mtl.	1
Offsetmaschinen (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)	20	25,9 – 77,8 mtl.	2
Bedienstete (Lärm, Geruch, Staub, Hochspannung)	84	1,3 – 1,7 tägl.	1
kartographische Arbeiten, digitale Katastermappe	476	1,3 tägl., 25,9 mtl.	1
Kraftwagenlenker	–	1,2 tägl.	1
photogrammetrische Auswertung (Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen)	16	1,6 Std., 155,7 mtl.	1
Arbeitszulagen für manuelle Arbeiten (Brennstoff, Verbrennungsrückstände)	1	1,2 – 51,9 mtl.	2
Arbeitsinspektoren	296	58,3 mtl.	1
Arbeitszulagen Bereich der Bundesgebäudeverwaltung	1	0,3 – 1,1 Std.	1
Transporte (Bundesdenkmalamt)	–	25,9 mtl.	1
Tierpfleger	10	13,0 – 25,9 mtl.	2
Laborant (Gerichtsmedizin, Anatomisches Institut)	k.A.	58,3, 77,8 mtl.	1
medizintechnische Assistenten	k.A.	25,9 mtl.	1
Audiometristen Universitätsklinik	k.A.	25,9 mtl.	1
Wetterbeobachter	–	2,5 – 3,9 tägl., 77,8 – 155,1 mtl.	1
Seilbahnzulage	–	3,9 tägl.	1
Bedienstete Arsenal (Hitze, Kälte, Lärm)	–	1,3 tägl.	1
Schweißzulage (Tierblut)	–	0,1 Std.	2
Bedienstete Oberste Schifffahrtsbehörde	–	38,9 mtl.	1
Prüfanstalt für Kraftfahrzeuge	7	3,9 tägl.	1
Dienstorte (entsendete Beamte und VB des Auswärtigen Dienstes)	274	19,4 – 97,2 mtl.	1
Vollstrecker Finanzämter	121	3,1 tägl.	1
Fahrer	17	8,6 – 25,9 mtl.	1
Kanzleikraft	1	9,7 mtl.	1
Hilfskräfte	–	9,7 mtl.	1
Verschlussbrennereien	10	1,3 tägl.	1
Hauptpunzierung, Probieramt	–	19,4 – 38,9 mtl.	1
Sezierpersonal Tierseuchenbekämpfung	–	58,3 mtl.	1
Bundesämter, –lehranstalten, –versuchswirtschaft und –anstalten	23	25,9 mtl.	1
Bedienstete Forstliche Bundeslehranstalt Außendienst	5	0,3 Std., 1,2 tägl., 58,3 mtl.	1



	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Erschwerniszulage § 19 a GehG (% von V/2)</b>			
Forstliche Bundesversuchsanstalt, photogrammetrische Auswertungsarbeiten	–	1,6 – 155,7 mtl.	1
Bundesgestüt Piber	7	4,9 – 25,9 mtl.	1
Bundesgärten, Baumsteiger (Schnitt, Fällern, Mähern)	38	0,4 Std. – 9, für jeweils 8 Std.	1
Bedienstete Wildbach- und Lawinendienst (Außendienst schwieriges Gelände)	160	58,3 mtl.	1
Bedienstete Wildbach- und Lawinendienst (Luftbilddauswertung)	40	58,3 mtl.	1
Spanische Hofreitschule (Ausbildung Jungpferde)	–	25,9 mtl.	1
Spanische Hofreitschule (Vorführgebühren)	–	13,0 – 129,7 mtl.	1
Administratoren Bundeskellereinspektion	20	58,3 mtl.	1
Funküberwachung (Post- und Fernmeldewesen)	24	116,6 mtl.	1
Schreibzulage (Post- und Fernmeldewesen)	–	25,9 mtl.	1
Fernmeldeaufsichtszulage (Post- und Fernmeldewesen)	–	47,6 – 82,6 mtl.	1
Arbeitszulagen Amt der Wasserstraßendirektion	4	0,3 – 1,3 Std.	1
Bedienstete der Schifffahrtspolizei	45	0,4 – 1,3 Std.	1
Dateneingabepersonal	30	25,9 mtl.	1
Scanmobil	20	8,6 – 25,9 mtl.	1
<b>Gefahrenzulage § 19 b GehG (% von V/2)</b>			
Flugzulagen (ständiger Flugdienst)		25,9 – 484,2 mtl.	
Flugzulagen (nicht ständiger Flugdienst)		0,1 Min., höchstens 17,1 mtl., 0,2 – 0,5 Min., höchstens 129,7 mtl.	
Fallschirmspringer	229	5,2 pro Absprung	4
Militärstreifenzulage	150	93,1 mtl.	1
G2/S2-Dienst	58	36,4 mtl.	1
Bodendienstzulage	121	4,9 tägl., 97,2 mtl.	1
Nachrichtendienstzulage	514	85,7 – 171,5 mtl.	1
Ausbildner bei „qualifizierten Alpinausbildung“	10	fallweise 3,9 – 7,8 tägl., ständig 77,8 mtl.	1
Amt für Wehrtechnik: Chemisches Labor	1	77,8 mtl.	1
Betriebspersonal von Seilbahnanlagen (Koppenkarstein, Glungezer)	–	3,9 tägl.	1
Forst- und Jagdpersonal auf Truppenübungsplätzen	6	1,6 tägl., 31,1 mtl.	1
Militärhundestaffel in Kaisersteinbruch	18	34,0 mtl.	1

	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Gefahrenzulage § 19 b GehG (% von V/2)</b>			
Infektionszulage	1.303	9,7 – 31,1 mtl.	12
Strahlengefährdungszulage	102	9,7 – 36,4 mtl.	9
Wallmeister	–	1,9 Std.	1
Bedienstete der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge	–	1,9 Std.	1
Arbeitszulage	k.A.	0,4 – 1,0 Std. 4,3 tägl., 0,7 Std.	3
Entminungsdienstzulage	14	10,8 tägl., 486 mtl.	1
Erkennen und Behandeln sprengstoffverdächtiger Gegenstände	89	260,1 mtl.	1
Rechtskundiger Dienst	255	145,4 mtl.	1
Bedienstete der Flüchtlingsbetreuung	141	15,6 mtl.	1
Durchsuchung weiblicher Arrestanten	2	1,9 Std.	1
Vergütung für besondere Gefährdung	29.022	1,9 Std., 141,9 – 234,4 mtl.	3
Rettungs- oder Sucheinsatz in alpinem Gelände	128	3,9 Std.	1
Sprengstoffhundeführer	37	130,0 mtl.	1
Beamte aus anderen Planstellenbereichen in Ausbildung zum Justizwachebeamten	–	216,0 mtl.	1
Therapeut (Fachkraft), Arbeits- und Beschäftigungstherapie an den Justizanstalten	fall- weise	1,9 Std.	1
Sonderdienst an Justizanstalten	fall- weise	1,9 Std.	1
zivile Bedienstete in handwerklicher Verwendung	fall- weise	1,9 Std., 216,0 mtl.	1
Ärzte (Psychiater)	fall- weise	1,9 Std.	1
Sachverständige (Gewerbetechnik)	5	21,8 mtl.	1
Beschussämter Bedienstete (Wien, Ferlach)	7	38,9 mtl.	1
Vermessungsarbeiten Hochgebirge	48	1,9 – 7,8 tägl.	1
Arbeitsinspektor	296	36,4 mtl.	1
Tierpfleger	10	individuelle Bemessung	1
Gefahrenzulage (Psychiater UNI Wien)	–	1,9 v.T. Std.	1
Seilbahnzulage	–	3,9 mtl.	1
Spannungszulage	–	1,7 tägl.	1
Dienstorte (kriegerische und kriegsähnliche Verhältnisse)	22	194,4 mtl.	1
Dienstorte (Kriminalität mit hoher Bereitschaft zu Gewalttaten)	5	97,2 mtl.	1





	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Gefahrenzulage § 19 b GehG (% von V/2)</b>			
Verschlussbrennereien	-	9,9 tägl.	1
Gefährdung im Außendienst	25	36,4 mtl.	1
Bundesamt Agrarbiologie (Stalldienst, Versuchstechniker)	-	23,3 - 46,7 mtl.	1
Bundesanstalt alpenländischer Landwirtschaft (Versuchsmast, Stiermast)	32	31,1 mtl.	1
Bundesgestüt Piber (Umgang mit Pferden)	6	31,1 mtl.	1
Bundesgestüt Piber (Ausbildung Jungpferde)	2	4,9 Std., 31,1 mtl.	1
Baumsteigerzulage	20	4,9 - 8,7 für jeweils 8 Std.	1
Außendienst schwieriges Gelände (Wildbach- und Lawinenverbauung)	191	31,1 mtl.	1
Spanische Hofreitschule (Umgang mit Hengsten)	5	31,1 mtl.	1
Forstamt Königshof (Tätigkeit Gefahrenbereich Truppenübungplatz)	11	0,2 Std., 31,1 mtl.	1
Antennenmasten 10 bis über 50 m (Post- und Fernmeldewesen)	1	1,0 - 4,0 tägl.	1
Zollamt KIAB	164	36,4 mtl.	1
<b>Aufwandsentschädigung § 20 Abs. 1 GehG</b>			
Flugzulagen	178	7,3 - 36,4 mtl.	2
Funktionszulage (Leitungsfunktion im nachgeordneten Bereich)	180	3,7 - 65,5 mtl.	9
ADV-Nebengebühren	93	7,3 - 21,9 mtl.	9
Flugsicherungs- und Wetterdienstzulage (BMLV, BMBWK) (Zivilbedienstete)	172	4,8 - 24,4 mtl., 19,3 - 34,2 mtl.	3
Radarzulage (Militärperson) (Zivilbedienstete)	392	2,2 - 6,6 mtl., 16,8 - 21,1 mtl.	1
Hundezulage (Privatwohnung) (Transport)	1.167	11,7 - 17,5 mtl., 9,3 - 45,0 mtl.	5
Bodendienstzulage (Militärperson) (bodengebundene Wartungsarbeiten) (Zivilbedienstete)	651	0 - 13,1 mtl., 11,0 - 21,9 mtl.	2
Dienstkleideräquivalent	238	14,6 mtl.	1
Bauzulage	756	3,7 - 8,4 mtl.	2
Referent für soziale Betreuung	18	18,2 mtl.	1
Bildungszulage	39.279	7,3 mtl.	4
Höhenzulage (alpiner Einsatzdienst)	1.925	1,0 - 2,18 tägl. 18,2 - 81,4 mtl. 54,6 - 109,1 halbjährlich	3

	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Aufwandsentschädigung § 20 Abs. 1 GehG</b>			
Jagdzulagen	6	0,51 – 1,38 tägl., 10,6 – 27,7 mtl., 0,65 – 4,14 Stk., Hund 21,5 – 24,8 mtl.	2
Nachtdienstgeld	1.554	1,82 – 14,53	11
Milchpauschale	1.674	10,5 – 21,0 mtl.	11
Schmutzzulage	4.346	1,09 tägl., 9,1 – 22,9 mtl.	11
Bücherzulage	666	14,6 – 21,9 mtl.	5
Aufwandsentschädigung, –pauschale für dienstliche Zentralleitung	2.645	14,6 – 50,9 mtl.	12
Aufwandspauschale (Justizanstalt, Exekutivdienst, Wildbach, Bundeskellerei, Spanische Hofreitschule)	29.939	8,8 – 38,2 mtl.	4
Aufzugswartungsgebühr bzw. –pauschale	402	3,7 – 7,3 mtl.	11
Infektionszulage (In- und Ausland)	1.251	4,4 – 13,1 mtl.	12
Strahlengefährdungszulage	101	3,2 – 14,2 mtl.	9
Aufwandsentschädigung für „bestimmte Angehörige“ des Bundesheeres	27.241	8,0 – 14,6 mtl.	1
Versicherungsprämienersatz	74	4,4 mtl., 52,3 jährl.	12
Rechtskundiger Dienst (Bundespolizeibehörde, Bundesasylamt)	24	18,9, 14,6 mtl.	1
Zehauslagen	2.432	9,1 mtl.	1
Krankenpfleger (Justizanstalt)	99	21,1 mtl.	1
Therapeutischer Sozialdienst an Justizanstalten	115	16,4 mtl.	1
Wachebeamter Sonderanstalt Mittersteig	80	3,0 mtl.	1
Aufwandsentschädigung Richter/StA § 45 GehG/§ 68c RDG	2.082	36,3 – 45,1 mtl.	1
Bekleidungs- pauschale (Kleiderabnutzung)	931	0,91 – 1,09 tägl., 3,7 – 19,7 mtl.	9
Funktionszulage Zentralstelle	8	11,0 mtl.	3
Reisegebühr freier Anteil	1	k.A.	1
Luftfahrt – Unfallversicherung Kostenersatz	–	11,1 – 26,7 mtl.	1
Aufwandsentschädigung für eichtechnische Amtshandlung	–	0,58 tägl.	1
Heimleiterzulage	4	18,2 – 25,5 mtl.	2
Aufwandsersatz Künstler Hofmusik (Musikinstrumente)	70	8,8 mtl.	1
Jugendbetreuer Wien Aktion	21	7,3 mtl.	1
Künstler Hofmusik	70	8,8 mtl.	1
Direktor (Albertina, Nationalbibliothek, Bundesdenkmalamt)	–	3,7 – 11,0 mtl.	1



	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Aufwandsentschädigung § 20 Abs. 1 GehG</b>			
Ausstattungspauschale	10	65,5 – 109,1 pro Halbjahr	3
Außendienstpauschale	700	0,58 Std., 0,55 tägl., 32,8 mtl.	1
Grenzkontrolldienst im Ausland	5	$\frac{1}{3}$ – $\frac{3}{3}$ Tagesgebühr	1
Scanmobil	20	3,2 – 9,5 mtl.	1
Schmutzzulage Sonderregelung (Qualitätsinspektion, Bundeskellereinspektion)	20	0,65 Std., 11,2 mtl.	1
Nachtdienstgeld (Post- und Fernmeldewesen) $\frac{1}{2}$ bis mehr als 5 Std.	19	0,91 – 14,53	1
Fernmeldeaufsicht (Post- und Fernmeldewesen)	–	9,5 – 13,1 mtl.	1
Aufwandsentschädigung für bestimmte Kategorien Kfz-Lenker (Post- und Fernmeldewesen)	71	2,83 tägl.	1
Höhenzulage (Post- und Fernmeldewesen)	7	40,7 – 45,8 mtl.	1
Milchpauschale (Post- und Fernmeldewesen)	–	10,5 mtl.	1
<b>Fehlgeldentschädigung § 20 a GehG</b>			
Fehlgeldentschädigung	629	0 – 6 mtl.	12
Fehlgeldentschädigung (Kleinverschleiß Wertzeichen)	–	3,7 – 14,6 mtl.	1
Fehlgeldentschädigung (Annahme, Auszahlung Bargeld Justizbedienstete)	–	5 – 20 mtl.	1
Fehlgeldentschädigung Sonderregelung BMF	76	0 – 48 mtl.	1
<b>Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes § 20 d GehG</b>			
Volksgruppenzulage (Dienstzulage § 59 a (2) GehG)	57	20 – 100 mtl.	6
Wohnungskostenzuschuss	9	individuelle Bemessung	1
<b>Mehrleistungsvergütung (Artikel XII der 47. GehG-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988 i.d.F. BGBl. Nr. 518/1993 (% von V/2))</b>			
ADV-Nebengebühren (Datenerfasser)	502	25,9 – 324,2 mtl.	11
Unterrichtszulage	–	6,4 Std.	1
Flugsicherungs- und/oder Wetterdienstzulage (Militär)	239	57,0 – 703 mtl.	3
Radarzulage	382	96,0 – 376,1 mtl.	1
Betriebsprüferzulage	2.700	168,7 – 194,6 mtl.	1
Vorführgebühren Spanische Hofreitschule (pauschalierte Mehrleistungsvergütung)	2	13,0 – 129,7	1

	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Im Ausland verwendete Beamte § 21 GehG</b>			
Auslandsverwendungszulage: Zuschlag für Öffentlichkeitsarbeit	43	Bemessung laut Verordnung	3
<b>Auslandsverwendungszulage § 21 a GehG</b>			
Auslandsverwendungszulage	1.688	Bemessung laut Verordnung	4
<b>Auslandsverwendungszulage § 1 AZHG</b>			
Auslandsverwendungszulage	69	Bemessung laut Verordnung	2
<b>Kaufkraftausgleichszulage § 21 b GehG</b>			
Kaufkraftausgleichszulage	142	Bemessung laut Verordnung	4
<b>Besondere Auszahlungsbestimmungen § 21 h GehG</b>			
Vorgriff auf Auslandsverwendungszulage	7	Bemessung laut Verordnung	1
<b>Funktionsabgeltung § 37 GehG</b>			
Funktionsabgeltung vorübergehend höhere Verwendung	48	Bemessung laut § 37 GehG	6
<b>Verwendungsabgeltung § 38 GehG</b>			
Verwendungsabgeltung Grundbetrag vorübergehend höhere Verwendung	17	Bemessung laut § 38 GehG	3
Verwendungsabgeltung für Mehrleistung vorübergehend höhere Verwendung	31	Bemessung laut § 38 GehG	3
<b>Vergütung für Mehrdienstleistung § 61 GehG</b>			
Vergütung für Mehrdienstleistung (Lehrer)	24.940	Bemessung laut Verordnung	3
<b>Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte § 61 a GehG</b>			
Klassenvorstandsgeschäfte	15.430	Bemessung laut Verordnung	2



	Bezieher Anzahl	Ausmaß in EUR	Ressorts Anzahl
<b>Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen § 61 b GehG</b>			
Kustodiate und Nebenleistungen	10.441	Bemessung laut Verordnung	2
<b>Vergütung für Schul- und Landesinspektoren § 66 GehG</b>			
Schul- und Landesinspektoren	360	3,5 % des Gehalts	1
<b>Vergütung für besondere Gefährdung § 82 GehG</b>			
besondere Gefährdung (anstelle von § 19 b GehG)	24.198	Bemessung laut Verordnung	1
<b>Vergütung für Beamte des Exekutivdienstes § 83 GehG</b>			
Vergütung für besondere Gefährdung (wachespezifische Belastung)	26.121	90,6 mtl.	1





#### Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

#### Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2007